

lichkeit enthält. Immer dann — aber auch nur dann — wird der Staatsanwalt Protest gegen das Urteil einlegen. Eine unter Berufung auf das Parteienprinzip bezüglich der Beschlußverwerfung wegen offensichtlicher Unbegründetheit geforderte Gleichstellung des Protestes des Staatsanwalts mit der Berufung des Angeklagten halten wir aus den angeführten Gründen nicht für richtig.³⁸

Vf. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung zweiter Instanz bedarf gleich der Hauptverhandlung erster Instanz einer sorgfältigen Vorbereitung.

Mehrfach wurde schon auf die Bestimmungen, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen, hingewiesen. Das Strafverfahren soll so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht werden. Deshalb ist auch das Rechtsmittelgericht verpflichtet, die Hauptverhandlung in kürzester Frist durchzuführen, und zwar innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Akten beim Rechtsmittelgericht (§ 286 StPO). Eine Fristverlängerung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muß vom Vorsitzenden unter Angabe der Hinderungsgründe in den Akten vermerkt werden.

Entsprechend dem Charakter des Rechtsmittelverfahrens sind bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung zweiter Instanz einige Besonderheiten zu beachten.

A.

Ausgehend davon, daß es sich bei diesem Verfahren um die Überprüfung eines bereits durchgeführten Verfahrens handelt und die Überprüfung in erster Linie an Hand schriftlicher Unterlagen erfolgt, ist die Anwesenheit der Beteiligten nicht zwingend vorgeschrieben. Diese werden nicht geladen, sondern erhalten nur Terminalschrift. Das gilt auch für den Angeklagten (§ 287 Abs. 1 StPO). Die Anwesenheit in der Hauptverhandlung ist dem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten grundsätzlich freigestellt. Demgegenüber hat er, wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, keinen Anspruch auf Anwesenheit (§ 287 Abs. 2 StPO). Die teilweise vertretene Forderung³⁹, den Angeklagten regelmäßig zur Hauptverhandlung zweiter Instanz zu laden, widerspricht dem Charakter des Rechtsmittelverfahrens. Seine An-

38. anders Ranke, a. a. O.

39. vgl. Fragen des Strafverfahrens vom Standpunkt des Verteidigers, NJ, 1956, S. 435.